

Stand: 08.05.2026 18:02:30

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/19824

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/18835)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/19824 vom 17.01.2018
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/20553 des UV vom 01.02.2018
3. Plenarprotokoll Nr. 123 vom 07.02.2018



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Otto Hünnerkopf, Angelika Schorer, Volker Bauer, Eric Beißwenger, Alexander Flierl, Dr. Martin Huber, Anton Kreitmair, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Walter Nussel, Hans Ritt, Martin Schöffel, Tanja Schorer-Dremel, Thorsten Schwab, Klaus Steiner, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/18835)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 21 wird Art. 57a Abs. 3 BayWG wie folgt gefasst:
„(3) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Abs. 8 wird aufgehoben.“
 - b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
„3. Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.“

Begründung:

Zu § 1 Änderung des Bayerischen Wassergesetzes
Zu Nr. 1 neu:

§ 99a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) führt für die Länder ein Vorkaufsrecht an Grundstücken ein, die für Maßnahmen des Hochwasser- oder Küstenschutzes benötigt werden. Art. 57a des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) regelt die Details hierzu in Anlehnung an das Vorkaufsrecht im Bayerischen Naturschutzgesetz (Art. 39 Bayerisches Naturschutzgesetz).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH 29, 113; 32, 225) stellt das gesetzliche Vorkaufsrecht keine Enteignung dar, weder gegenüber dem Eigentümer, der ja den Kauf zu gleichen Bedingungen – jetzt nur mit einer staatlichen Stelle – abschließen kann, noch gegenüber dem Käufer, da die Chance des Käufers, das Eigentum an einem Grundstück erwerben zu können, kein enteignungsfähiges Recht darstellt.

Es besteht keine Pflicht, das Vorkaufsrecht auszuüben. Das Vorkaufsrecht soll es erleichtern, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlichen Flächen zu erwerben. § 99a Abs. 3 WHG stellt ausdrücklich klar, dass das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden darf, wenn dies aus Gründen des Hochwasserschutzes oder des Küstenschutzes erforderlich ist. Damit werden die Interessen der Eigentümer hinreichend gewahrt.

Das Vorkaufsrecht steht nach § 99a WHG den Ländern zu. Art. 57a Abs. 2 Satz 1 BayWG legt konkret die Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsämter zur Ausübung des Vorkaufsrechts fest, damit die vom Vorkaufsrecht Betroffenen feste Ansprechpartner haben.

Da das Vorkaufsrecht nach § 99a Abs. 4 Satz 1 WHG nicht der Eintragung im Grundbuch bedarf, ist es sinnvoll, ein Verzeichnis mit den entsprechenden Grundstücken zu führen. Andernfalls wäre es für die Betroffenen einschließlich der Notare und Notarinnen nur schwer feststellbar, ob ein wasserrechtliches Vorkaufsrecht besteht. Es würde die Gefahr bestehen, dass sich der Grundstücksverkehr zu sehr verlangsamten würde. Mit der Regelung in Art. 57a Abs. 1 BayWG wird eine gesetzliche Regelung für das Vorkaufsrechtsverzeichnis geschaffen. Die Eintragung im Verzeichnis nach Art. 57a BayWG wirkt konstitutiv. Nur wenn im Verzeichnis zum Zeitpunkt des Vertragschlusses eingetragen ist, dass an einem Grundstück ein Vorkaufsrecht nach § 99a WHG besteht, kann das Vorkaufsrecht auch ausgeübt werden.

Das Vorkaufsrechtsverzeichnis wird als eine Liste der Grundstücke geführt, für die Vorkaufsrechte nach § 99a WHG bestehen; es bezeichnet die Grundstücke ausschließlich nach Gemarkung und Flurstücksnummer. Das Vorkaufsrechtsverzeichnis enthält keine Kopie von Grundbuchblättern, sondern ist lediglich eine Aufstellung von Flurnummern, auf die sich das Vorkaufsrecht bezieht. Das genügt für die Zwecke der eindeutigen Identifizierung der vom Vorkaufsrecht betroffenen Grundstücke. Personen (Grundstückseigentümer) werden erst durch Einsichtnahme in das Grundbuch bestimmbar.

Die Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht nach dem neuen § 99a WHG besteht, werden von den Wasserwirtschaftsämtern an das Landesamt für Umwelt (LfU) gemeldet. Die Wasserwirtschaftsämter (WWA) können laufend Grundstücke an das LfU zur Aufnahme in das Verzeichnis melden bzw. wieder löschen lassen, sofern die Voraussetzungen des § 99a WHG für ein Grundstück neu erfüllt sind bzw. weggefallen sind.

Das LfU gewährleistet, dass Eintragungen und Löschungen allein durch es selbst vorgenommen werden können.

Grundeigentümer treffen im Hinblick auf das Verzeichnis keinerlei Pflichten. Die Regelungen zur Einsicht in das Verzeichnis werden in Anlehnung an die Regelungen in der Grundbuchordnung gestaltet. Die Einsichtnahme erfordert die Darlegung eines berechtigten Interesses; dieses wird insbesondere vorliegen bei Grundstückseigentümern, Kreisverwaltungsbehörden, Wasserwirtschaftsämtern und Gerichten. Bei Notarinnen und Notaren bedarf es aufgrund ihres Amtes und ihrer Tätigkeit nicht der Darlegung eines berechtigten Interesses.

Die Einräumung eines elektronischen Zugangs für Notarinnen und Notare stellt eine erhebliche Verfahrenserleichterung für diese und das LfU dar, da voraussichtlich die Mehrzahl der Einsichtnahmen durch Notare erfolgen wird. Notare haben in der Regel auch elektronischen Zugriff auf das Grundbuch.

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts. Hierunter fallen Grundstücke, die für bauliche Maßnahmen (z. B. Deichtrassen, Flutmulden, nicht jedoch reine Einstauflächen wie etwa in Flutpolderinnenräumen) benötigt werden. Grundstücke für reine Einstauflächen in Flutpolderinnenräumen werden bislang vom Freistaat Bayern nicht erworben. Die Mustervereinbarung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10.12.2014

sieht nur die Eintragung von Grunddienstbarkeiten und Ausgleichszahlungen im Falle einer Überschwemmung zwischen 1. und 2. Deichlinie vor (Mustervereinbarung zweite Deichlinien in Kombination mit Überlaufstrecken). Entsprechend erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch nicht auf reine Einstauflächen in Flutpolderinnenräume. Das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG erfasst nur Grundstücke für bereits konkret vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen für Hochwasserschutzmaßnahmen.

Der im Gesetzentwurf der Staatsregierung (Drs. 17/18835) enthaltene Art. 57a Abs. 3 BayWG wurde gestrichen. Die Möglichkeit der Herabsetzung des Kaufpreises auf den Verkehrswert des Grundstücks für den Fall, dass der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert deutlich überschreitet, wird im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht kritisch gesehen.

Zu § 2 Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Zu Nr. 1 neu:

Die Möglichkeit der Herabsetzung des Kaufpreises auf den Verkehrswert des Grundstücks für den Fall, dass der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert deutlich überschreitet, wird im Hinblick auf den damit verbundenen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht kritisch gesehen und daher aufgehoben.

Zu Nr. 2 neu:

Folgeänderung von Nr. 1.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und
Verbraucherschutz

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/18835

zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl u.a. SPD

Drs. 17/19608

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
(Drs. 17/18835)
hier: Grünlandumbruch

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl u.a. SPD

Drs. 17/19609

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
(Drs. 17/18835)
hier: Vorkaufsrecht

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl u.a. SPD

Drs. 17/19610

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
(Drs. 17/18835)
hier: Verbändeanhörung

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Otto Hünnerkopf, Angelika Schorer u.a. CSU

Drs. 17/19824

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung wasserrechtlicher Vorschriften
(Drs. 17/18835)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Nr. 15 wird Buchst. c durch die folgenden Buchst. c und d ersetzt:
 - „c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.“
2. In Nr. 21 wird in Art. 57a BayWG folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts.“
3. Nr. 28 wird wie folgt gefasst:

„28. In Art. 73 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „31 Abs. 4“ durch die Angabe „31 Abs. 3“ ersetzt.“
4. Nr. 29 Buchst. b Doppelbuchst. bb wird wie folgt geändert:
 - a) Vor dem Dreifachbuchst. aaa wird folgender Dreifachbuchst. aaa eingefügt:

„aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Art. 18 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 18 Abs. 3“ ersetzt.“
 - b) Die bisherigen Dreifachbuchst. aaa und bbb werden die Dreifachbuchst. bbb und ccc.

Berichterstatter zu 1, 5: **Dr. Otto Hünnerkopf**
Berichterstatter zu 2 - 4: **Klaus Adelt**
Mitberichterstatter zu 1, 5: **Klaus Adelt**
Mitberichterstatter zu 2 - 4: **Dr. Otto Hünnerkopf**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt.
Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere

Sicherheit und Sport und der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten haben den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden nach der federführenden Beratung die Änderungsanträge Drs. 17/19608, Drs. 17/19609, Drs. 17/19610 und Drs. 17/19824 eingebracht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 30. November 2017 in einer 1. Beratung behandelt und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - SPD: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19608, Drs. 17/19609, Drs. 17/19610 und Drs. 17/19824 in seiner 83. Sitzung am 24. Januar 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- SPD: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 21 wird Art. 57a Abs. 3 BayWG wie folgt gefasst:
 - „(3) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Abs. 8 wird aufgehoben.“
 - b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
 - „3. Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19824 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- SPD: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme

in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19608 und 17/19610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19609 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Ablehnung
 - SPD: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
- Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19608, Drs. 17/19609, Drs. 17/19610 und Drs. 17/19824 in seiner 67. Sitzung am 24. Januar 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- SPD: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 Nr. 21 wird Art. 57a Abs. 3 BayWG wie folgt gefasst:
 - „(3) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Abs. 8 wird aufgehoben.“
 - b) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:
 - „3. Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19824 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- SPD: Ablehnung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme

in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19608 und 17/19610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19609 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19608, Drs. 17/19609, Drs. 17/19610 und Drs. 17/19824 in seiner 79. Sitzung am 1. Februar 2018 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19824 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung in folgender Fassung empfohlen:

„In Nr. 21 wird in Art. 57a BayWG folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts.“

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19608, 17/19609 und 17/19610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/19608, Drs. 17/19609, Drs. 17/19610 und Drs. 17/19824 in seiner 81. Sitzung am 1. Februar 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung der Zweitberatung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 4 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. März 2018“ und in § 4 Abs. 2 als Datum des Außerkrafttretens der „28. Februar 2018“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19824 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung zur Fassung in der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen.

Der Änderungsantrag hat dadurch seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19608, 17/19609 und 17/19610 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Christian Magerl
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Dr. Otto Hünnerkopf

Abg. Dr. Christian Magerl

Abg. Klaus Adelt

Abg. Nikolaus Kraus

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Dann rufe ich den **Tagesordnungspunkt 5** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/18835)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl u. a. (SPD)

hier: Grünlandumbruch (Drs. 17/19608)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl u. a. (SPD)

hier: Vorkaufsrecht (Drs. 17/19609)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Klaus Adelt, Harry Scheuenstuhl u. a. (SPD)

hier: Verbändeanhörung (Drs. 17/19610)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Gudrun Brendel-Fischer, Dr. Otto Hünnerkopf, Angelika Schorer u. a. (CSU)

(Drs. 17/19824)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 48 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Unser erster Redner ist der Kollege Dr. Hünnerkopf.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Es geht um den Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung der wasserrechtlichen Vorschriften:

Mit dem ... Gesetz soll das bisherige Bayerische Wassergesetz an das Hochwasserschutzgesetz II und die damit verbundenen Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz angepasst werden. Außerdem ist aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ... eine Zuständigkeitsbestimmung für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen sowie Güte- und Überwachungsgemeinschaften erforderlich. ... Für die bisher geltende Landes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe ... bleibt ... kein Raum mehr ...

Das ist die sogenannte Anlagenverordnung, über die immer wieder diskutiert worden war. Das heißt, sie wird jetzt aufgehoben, und es gibt eine einheitliche Bundesregelung.

Thema sind – dazu bekommen wir nachher noch Genaueres zu hören – die Änderungsanträge, die sich zum einen mit dem Grünlandumbruch, zum anderen mit dem Vorkaufsrecht und auch mit der Beteiligung der Gemeinden befassen. So ist das Ansinnen der SPD.

Ich komme zunächst zum Grünlandumbruch, zum Antrag der SPD auf Drucksache 17/19608. Da geht es um die Übernahme des strengeren Verbots des Bundesrechts und um das im Gesetz vorgesehene Umbruchverbot auf Grundlage der Einzelfallbeurteilung. Dieses Thema hat uns in den zurückliegenden Jahren immer wieder beschäftigt. Unsere Auffassung ist: Wir sollten uns Gestaltungsraum bewahren. Unseres Erachtens ist ein absolutes und generelles Grünlandumbruchverbot unverhältnismäßig. Wir wollen den Einzelfall beurteilen. Wir wollen die Regelung des Artikels 46 Absatz 4 des Bayerischen Wassergesetzes nur für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Das Thema ist uns wichtig. Unter Federführung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe gebildet, die Handlungsempfehlungen zur Verminderung der Erosion und zur Abflussverzögerung in der landwirtschaftlichen Flur erarbeitet hat. Das heißt, es ist nicht so einfach mit dem Grünlandumbruch. Es gilt der Vorbehalt. Es muss geprüft und genehmigt werden, und Grünland in einem Überschwemmungsgebiet wird nur als Ultima Ratio umgebrochen werden. Wir wollen also den Gestaltungsspielraum erhalten. Darum sind wir auch gegen diesen Antrag der SPD und bleiben bei der bewährten Methode.

Im Änderungsantrag der SPD auf Drucksache 17/19609 geht es um das Vorkaufsrecht. Da soll den Gemeinden entsprechend der Systematik des Naturschutzgesetzes ein unmittelbares Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Wir sind hier für eine Regelung, wie sie im Bayerischen Wassergesetz steht. Demnach ist das Vorkaufsrecht für Kommunen bei kommunalen Hochwasserschutzmaßnahmen bereits im Bundesgesetz ausreichend geregelt. Darum müssen wir das hier nicht noch einmal aufgreifen. Das wäre eine unnötige Doppelregelung. Sie widerspricht nach unserer Auffassung auch der Paragrafenbremse, der zufolge wir nichts doppelt erwähnen und doppelt aufgreifen wollen.

Alle Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht für Hochwasserschutzmaßnahmen nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes besteht, werden in einem zentralen Vorkaufsrechtsregister beim Landesamt für Umwelt geführt. Der Notar prüft durch Abfrage dieses Registers bei Verkauf eines Grundstücks, ob dieses betroffen ist. Besteht ein Vorkaufsrecht, so wird das Wasserwirtschaftsamt eingeschaltet. Das Wasserwirtschaftsamt arbeitet mit den Kommunen immer intensiv zusammen. Aus Sicht der Kommunen besteht also überhaupt keine Notwendigkeit, ihnen ein eigenes Vorkaufsrecht einzuräumen. Wir sehen darin eine Vereinfachung des Verfahrens und sind insofern auch gegen diesen Antrag der SPD.

Im dritten Änderungsantrag geht es um die Verbändeanhörung. Die Verbände sind natürlich auch an uns mit der Befürchtung herangetreten, dass die Nichtaufnahme einer Regelung zur Verbandsanhörung in Artikel 17 des Bayerischen Wassergesetzes zu einem Rückgang ihrer Einflussnahme führen könnte. Ich darf versichern: Dem ist bei-leibe nicht so. In § 6 Absatz 5 der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung ist die Verbandsanhörung zu Gesetzen und Verordnungen geregelt. Das heißt, eine Anhörung der betroffenen Verbände ist im jeweiligen Fall sichergestellt. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass die Verbände bei der Novellierung dieses Gesetzes intensiv angehört und beteiligt worden sind. Insgesamt 32 Verbände wurden angehört und konnten ihre Auffassung einbringen.

Es ist also auch hier sichergestellt, dass die Verbände nicht untergehen, sondern ihre Meinung äußern können. Egal wie die Staatsregierung zusammengesetzt ist: Niemand kann es sich leisten, die Meinung der Interessenverbände, die wertvolle Arbeit leisten, einfach unter den Tisch fallen zu lassen.

Schließlich komme ich zu unserem Antrag, dem Änderungsantrag der CSU. Wir wollen klarstellen, dass sich das Vorkaufsrecht allein auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes beschränken soll. Das betrifft Flächen, die für den Bau von Deichen, Entwässerungsmulden oder Entwässerungsgräben erforderlich sind. Sie sind nötig, damit die Hochwasserrückhaltung funktioniert. Das Vorkaufsrecht steht nach dem Bundesrecht den Ländern für Grundstücke zu, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden und erforderlich sind. Wir wollen diese Konkretisierung, weil wir sie für erforderlich halten. Wir wollen nicht, dass die Flächen aufgekauft werden können, die dann im schlimmsten Fall überstaut werden. Solche Flächen sollen von den Landwirten, von den Grundeigentümern, weiter bewirtschaftet und im Eigentum behalten werden. Sie sollen nicht angekauft werden.

Uns ist sehr wichtig, dass diese Flächen nach dem Verkehrswert bewertet werden. Das heißt, dass der Wert zum Zeitpunkt des Ankaufs bestimmt wird. Ein durch Absprachen eventuell überhöhter Preis soll verhindert werden; denn manchmal steht für

das Vorkaufsrecht ein fiktiver Preis im Raum. Das soll nicht geschehen. Der Grund und Boden soll aber auch nicht unter Wert verkauft werden, weil man sagt, wenn die Fläche künftig überstaut ist, dann ist sie wirtschaftlich und damit nach dem Verkehrswert nicht mehr so hoch zu bewerten. – Wir haben dazu Erfahrungen aus dem Naturschutzgesetz, wo das ganz gut funktioniert. Wir sehen deshalb eine gute Lösung darin, die Regelungen des Naturschutzrechtes in das Gesetz aufzunehmen.

Ich bitte abschließend um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung. Ich bitte natürlich auch um Zustimmung zu unserem Änderungsantrag. Ich bitte außerdem darum, die anderen drei Anträge, die der SPD, abzulehnen. Wir sehen keine Notwendigkeit, die darin enthaltenen und formulierten Anliegen ins Gesetz aufzunehmen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Dr. Hünnerkopf. Bitte bleiben Sie noch. – Herr Kollege Dr. Magerl hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte schön, Herr Dr. Magerl.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Herr Kollege Dr. Hünnerkopf, wie finden Sie es, dass die Staatsregierung bei der ersten Hälfte Ihrer Rede zu einem Gesetzentwurf, den sie selbst eingebracht hat, zu 100 % durch Abwesenheit glänzt? Und auch jetzt, bei der zweiten Hälfte der Rede, ist die Ressortministerin – –

(Unruhe bei der CSU – Petra Guttenberger (CSU): Der Justizminister ist da!)

– Herr Bausback, Sie sind erst später gekommen. – Während der gesamten Rede glänzt die Ressortministerin hier durch Abwesenheit. Bei Gesetzentwürfen, die die Staatsregierung einbringt, erwarte ich schon etwas Achtung vor dem Parlament und nicht eine so große Missachtung durch Abwesenheit.

(Beifall bei den GRÜNEN, der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Dr. Hünnerkopf, bitte schön.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Herr Kollege Dr. Magerl, ich gehe davon aus, dass jedes Mitglied der Staatsregierung weiß, was im Moment am wichtigsten ist.

(Unruhe bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN – Inge Aures (SPD): Ojoojoj.)

Unser Justizminister ist hier zugegen.

(Unruhe – Inge Aures (SPD): Der ist erst später gekommen!)

Ich denke, die Regelungen sind so klar und nachvollziehbar, dass wir hier nicht groß kontrovers diskutieren müssen. Das ist sicher auch ein Grund dafür, wenn der eine oder andere jetzt etwas Wichtigeres macht.

(Zuruf von der SPD: Der eine oder andere? – Inge Aures (SPD): Es gibt nichts Wichtigeres als das Parlament! – Unruhe bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Dr. Hünnerkopf. – Nächster Redner ist Herr Kollege Adelt. Bitte schön, Herr Adelt.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! In Anbetracht der sinkenden Temperaturen hier im Raum – Frau Präsidentin, mit Verlaub, es wird kalt – möchte ich mich kurzfassen. Der Gesetzentwurf wurde in drei Sitzungen ausführlich vorberaten. Herr Kollege Hünnerkopf, das geschah leider ohne den entsprechenden Erfolg. Sie sind genauso hartnäckig geblieben

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

wie bei der Ersten Lesung. Wir begrüßen den Gesetzentwurf der Staatsregierung grundsätzlich: Erstens, weil er schlicht notwendig ist und zweitens, weil er der Verbesserung des Hochwasserschutzes in Bayern dient oder zumindest dienen soll. Die Möglichkeit zu einer wassersensiblen Flächennutzung in Überschwemmungsgebieten halten wir für notwendig und richtig. Allerdings ist mit Ihrem Gesetzentwurf die Chance zu einem aktiven Hochwasserschutz vertan worden. Ich sehe es schon voraus: Wenn

es jetzt im Frühjahr taut und wenn dann die Hochwässer kommen, dann wird es wieder Zahlungen an die Geschädigten geben müssen, obgleich man hier eine, wenn auch kleine Möglichkeit gehabt hätte, dem vorzubeugen.

Wir haben drei Änderungsanträge eingereicht. Der erste hat den Grünlandumbruch zum Inhalt. Wir hätten gerne die strenge bundesrechtliche Regelung übernommen, die vorsieht, dass der Grünlandumbruch nicht zulässig ist. Er müsste dann erst genehmigt werden. Damit wir uns richtig verstehen: Wir sind gegen ein generelles Verbot, aber wir sind für die Beweislastumkehr, damit der umbrechende, der umackernde Landwirt den Nachweis führt, warum er umpflügen muss, und nicht das Landratsamt oder das Wasserwirtschaftsamt etwas nachweisen muss. In Ihrem Fall muss der Staat konkret darlegen, warum der Landwirt nicht umbrechen darf. Bei dem wohlwollenden Handeln der Ämter für die Landwirte ist das aber meist selten der Fall. Wer sehenden Auges durch die Natur fährt, sieht, dass trotz des Grünlandumbruchverbots viele Wiesenflächen, die eigentlich Nassflächen sind, umgeackert werden. Der Grünlandumbruch ist nicht nur kontraproduktiv für den Hochwasserschutz, sondern auch für alle Klimaschutzziele, wenn wir davon ausgehen, dass das Grünland für die Umwelt sehr gut ist.

Der zweite Änderungsantrag betrifft das in Artikel 57a geregelte Vorkaufsrecht. Wir wollen, dass nicht nur der Staat ein Vorkaufsrecht hat, sondern dass auch die betroffenen Kommunen ein Vorkaufsrecht haben. Wenn ich sage "wir", dann meine ich neben der SPD die Spitzenverbände, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in ganz Bayern. Sie sind die Hauptbetroffenen. Dieses Vorkaufsrecht könnte man ihnen explizit einräumen.

Der dritte Änderungsantrag betrifft die Verbändeanhörung. Da heißt es immer, der Paragraph wird gestrichen, weil die Anhörung der Verbände bereits nach der Geschäftsordnung der Staatsregierung vorgesehen ist. Damit wird aus dem "Muss" zur Verbändeanhörung ein "Kann". Wenn das in der Geschäftsordnung steht, dann ist das schön und gut, aber eine Verordnung kann jederzeit geändert werden. Wenn die Verbändeanhörung aber im Gesetz steht, dann geht das nicht so einfach mir nichts dir nichts.

So viel zu unseren drei Änderungsanträgen. Vor Kurzem kam dann noch der Änderungsvorschlag der CSU-Fraktion, anstatt des Marktwertes den rein im notariellen Vertrag geregelten Vorkaufswert zu rechnen. Dank eurer Einsicht habt ihr das aber gestrichen, denn das hätte nur ein Ausnehmen des Freistaates Bayern bedeutet. Das hätte die Preise und den Preisspiegel hochgetrieben. Herzlichen Dank für die Einsicht, das zu streichen und nach wie vor beim Marktwert zu bleiben.

Unseren drei Änderungsanträgen stimmen wir zu. Wegen der ablehnenden Haltung der CSU werden wir den Gesetzentwurf aber leider ablehnen müssen.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Adelt. Bitte bleiben Sie noch. – Zu einer Zwischenbemerkung hat sich Herr Kollege Dr. Hünnerkopf gemeldet. Bitte schön.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, lieber Herr Kollege Adelt! Irgendwie haben wir die ganze Zeit anscheinend aneinander vorbeigeredet. So ist mir das zumindest jetzt beim Aspekt des Grünlandumbruchs vorgekommen. Sie haben gesagt, der Grünlandumbruch soll nicht absolut verboten werden, sondern der Landwirt soll bei einer Genehmigung eventuell Grünland umbrechen können. – Genau das besagt der Genehmigungsvorbehalt. Seit 2013 haben wir das Verbot des Grünlandumbruchs. Dieses Verbot gilt schon seit fünf Jahren. Dabei geht es darum, dass der Landwirt nicht einfach hinausgehen und Grünland umbrechen kann, sondern begründen muss, weshalb er eventuell an einer Stelle umbrechen will. Das wird dann geprüft, und wenn das irgendwie zu rechtfertigen ist, wird es genehmigt. An einer anderen Stelle, wo es vielleicht sinnvoller ist, muss dann wieder Grünland angelegt werden. So ist die Regelung. Wie ich gerade von Ihnen gehört habe, wollen Sie das Gleiche.

Klaus Adelt (SPD): Wir wollen nicht das Gleiche.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Adelt, bitte.

Klaus Adelt (SPD): Was jetzt?

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Erst einmal sage ich danke schön, Herr Dr. Hünnerkopf. Dann sage ich: Bitte schön, Herr Adelt.

(Allgemeine Heiterkeit)

Klaus Adelt (SPD): Wir reden nicht aneinander vorbei. Nach dem Bundesgesetz muss der Landwirt nachweisen, warum er umbrechen will. Sie sagen, das ist bereits jetzt der Fall. Die Praxis ist aber eine andere. Wer sehenden Auges durch die Landschaften fährt, sieht klipp und klar, dass Grünland umgebrochen wird, und zwar auch in gefährlichen Lagen. Aber das ist nicht das Thema dieses Gesetzes. Nach unserer Vorstellung muss der Landwirt nachweisen, warum er umbrechen will,

(Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Muss er ja jetzt schon!)

und nichts anderes.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Otto Hünnerkopf (CSU))

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Bitte keine Dialoge!

Klaus Adelt (SPD): Ist die Frage dazu und zum Aneinander-Vorbeireden hinreichend beantwortet? – Nicht? Na gut. Das Abstimmungsergebnis ist eh klar. Danke schön.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Adelt. – Unser nächster Redner ist der Kollege Kraus. Bitte schön, Herr Kraus.

Nikolaus Kraus (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Wertes Präsidium, Kolleginnen und Kollegen! Kollege Christian Magerl hat auf die Regierungsbank verwiesen. Ich muss sagen, das habe ich in den viereinhalb Jahren kein einziges Mal erlebt, dass gar keiner da war. Aber wenn ich jetzt vor mich schaue, sind die lieben Kolleginnen und Kollegen auch nur noch zu weit unter 50 % da. Aber jeder, der nicht im

Saal anwesend ist und sich nicht um dieses Gesetz kümmert, wird dafür seine Gründe haben. Aber was soll's? Machen wir halt zu später Stunde das Beste daraus. – Wir befassen uns heute erneut mit einer Neufassung des Bayerischen Wassergesetzes.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Das ist wichtig, weil wir in Bayern umsetzen müssen, was uns die Neuregelung im Bund vorgegeben hat. Wir sind uns alle hoffentlich darin einig, dass Hochwasserschutz ein ganz zentrales Thema ist, dem wir uns nicht verschließen können. Es ist erwähnt worden: Wenn bald wieder Tautemperaturen kommen, werden wir hoffentlich keine größeren Probleme haben. Aber wir wissen noch alle, wie es in Niederbayern war oder wie das Pfingsthochwasser in den 1990er-Jahren war. Hochwasser ist unberechenbar. Deswegen ist ein großes Ziel der Politik, dagegen wirklich etwas zu machen.

Wir FREIE WÄHLER begrüßen im Großen und Ganzen den Gesetzentwurf der Staatsregierung, der uns jetzt vorliegt. Unbestritten bleibt, dass wir in Bayern einen wirklichen Hochwasserschutz brauchen. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Hochwasserschutzgesetz II Fakten geschaffen, und wir werden es nun in Landesgesetzgebung überführen.

Das Erste: Grünlandumbruch. Wir FREIE WÄHLER begrüßen weiterhin wie auch schon in der Ersten Lesung und in den Ausschüssen, die erwähnt worden sind, dass kein striktes Verbot von Grünlandumbruch besteht. Wie bereits erwähnt, ist unserer Meinung nach der Genehmigungsvorbehalt durchaus ausreichend, weil dort einige Hürden drin sind. Wenn man draußen umherfährt – und ich bin wirklich viel unterwegs, und die meisten Kollegen auch –, kann man nicht bestätigen, dass reihenweise Grünland umgebrochen wird. Das war vielleicht einmal in den 1970er- und 1980er-Jahren; aber für die letzten Jahre, in denen ich unterwegs war, kann ich das wirklich nicht bestätigen. Aber das ist auch gut so.

Das nächste zentrale Thema: Vorkaufsrecht. Das sehen wir natürlich sehr, sehr kritisch, aber Hochwasserschutz ist, wie erwähnt, wichtig. Daher müssen wir uns mit dem Thema auseinandersetzen. Die vorgesehenen Grundstücke sollen hier vom Freistaat keineswegs zum marktüblichen Verkaufspreis, sondern lediglich zum deutlich geringeren Verkehrswert erworben werden. Das ist nach Meinung der FREIEN WÄHLER kein faires Verhandeln. Jetzt könnte man natürlich unterstellen, dass der Freistaat günstig an Grundstücke kommen will, aber das lassen wir lieber mal bleiben.

Ich komme zu den Änderungsanträgen. Beginnen wir mit dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/19608. Das ist ein SPD-Änderungsantrag. Wie bereits erwähnt, ist aus unserer Sicht beim Grünlandumbruch kein striktes Verbot nötig. Wir haben uns immer für die Freiwilligkeit ausgesprochen und werden das auch weiterhin so machen, weil sich das in der Praxis bewährt hat. Bei Sachen, die sich in der Praxis bewährt haben, besteht für uns kein Handlungsbedarf. Daher lehnen wir diesen Änderungsantrag ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich komme zum nächsten Änderungsantrag auf Drucksache 17/19609: Vorkaufsrecht. Wir sehen das, wie erwähnt, sehr kritisch. Aber dem, was die SPD vorschlägt, stimmen wir zu, weil die Lösung auf jeden Fall ein Vorteil für die Kommunen wäre. Die Kommunen – Stichwort Gewässer dritter Ordnung – sind da sehr eingebunden. Deswegen werden wir dem zustimmen.

Ich komme zum Änderungsantrag auf Drucksache 17/19610: Verbändeanhörung. Um es kurz zu machen: Wir sind hier nicht der Meinung der SPD. Seit Jahren sprechen sich die FREIEN WÄHLER für den Bürokratieabbau in Bayern aus. Wenn wir diesem Antrag zustimmen würden, würden ganz viele Probleme auf uns zukommen, weil das dann alles viel komplizierter würde. Daher lehnen wir diesen Antrag ab.

Der nächste Änderungsantrag, Drucksache 17/19824, kommt von der CSU: Grundstückswert. Da wir FREIE WÄHLER wie erwähnt die Herabsetzung des Kaufpreises der betroffenen Grundstücke auf den Verkehrswert von Anfang an stark kritisiert

haben, begrüßen wir den Änderungsantrag der CSU. Die von der Staatsregierung geforderte Herabsetzung des Kaufpreises würde auch aus Sicht der FREIEN WÄHLER einen massiven Eingriff in das Eigentumsrecht bedeuten. Deswegen stimmen wir dem Änderungsantrag zu.

Im Großen und Ganzen sind wir mit dem Gesetz sehr zufrieden. Das ist ein wichtiger Meilenstein für den Hochwasserschutz. Es ist sehr wichtig, dass wir das in der Zukunft gegebenenfalls ganz schnell ändern; denn: Nach dem Hochwasser ist vor dem Hochwasser. Für uns ist ganz wichtig, die Kommunen früh handlungsfähig zu machen.

Ich habe mir eine Notiz beim Kollegen Hünnerkopf gemacht. Er hat den "überhöhten" Grundstückswert erwähnt. Jetzt ist die Frage, was ein überhöhter Grundstückswert ist. Ich habe es im Ausschuss erwähnt. Vor Kurzem war ein Bericht in der Zeitung, dass der Freistaat am Starnberger See ein Ufergrundstück kaufen möchte: 1.600 Quadratmeter für viele Millionen Euro. Jetzt kann man natürlich sagen: Es ist schön, wenn der Staat Zugang zum See hat. Aber einige Hundert Meter weiter besteht bereits ein Zugang. Wenn dann der Freistaat, wie in diesem Fall in der Presse gestanden ist, nur einen Bruchteil des Verkehrswerts zahlen möchte, dann, glaube ich, ist das nicht im Sinne der Eigentümer. Außerdem weiß ich von Beispielen, dass die öffentliche Hand – da brauche ich jetzt nicht zu unterscheiden, ob das eine Gemeinde, ein Landkreis, die Regierung oder der Freistaat ist – für landwirtschaftliche Grundstücke ein Vielfaches des marktüblichen Preises bezahlt hat, nur weil sie die Fläche beibehalten wollte. Da muss man jetzt sagen: Wenn sich der Staat wirklich mit einer solchen dubiosen Grundstückspolitik in den Grundstücksmarkt einmischt, dann haben die Betroffenen, die aufgrund von Wiederanlagen wirklich in Zugzwang sind, massive Probleme, weil landwirtschaftliche Grundstücke überwiegend im Betriebsvermögen sind und das, um Steuern zu sparen, wieder betrieblich investiert werden muss. Deswegen haben wir das sehr kritisch gesehen. Aber im Großen und Ganzen, wie erwähnt, Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kraus. – Nächster Redner ist der Kollege Dr. Magerl. Bitte schön, Herr Magerl.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Nachdem der Bayerischen Staatsregierung mit Ausnahme des Justizministers dieses Gesetz offensichtlich ziemlich unwichtig erscheint – denn wir haben ja gehört, die haben alle etwas Wichtigeres zu tun, inklusive des zuständigen Ressorts –, werde ich mich jetzt bei der Aussprache nicht mehr weiter runtertun, sondern auf die Ausführungen in der Ersten Lesung und im Ausschuss verweisen.

Die SPD-Anträge gehen in die richtige Richtung. Der Antrag der CSU bringt uns nicht voran, insbesondere was den Grünlandumbruch anbelangt. Ich bitte deshalb, diesen Gesetzentwurf abzulehnen. Weitere Aussprache ist nicht notwendig; denn die Staatsregierung beteiligt sich ohnehin nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Dr. Magerl. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/18835, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/19608 bis 17/19610 und 17/19824 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz auf Drucksache 17/20553 zugrunde. Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag betreffend "Grünlandumbruch" auf Drucksache 17/19608 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen,

bitte! – Das sind die CSU-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Enthaltungen? – Keine. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag betreffend "Vorkaufsrecht" auf Drucksache 17/19609 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – SPD-Fraktion, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – CSU-Fraktion, FREIE WÄHLER. Enthaltungen? – Keine. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag betreffend "Verbändeanhörung" auf Drucksache 17/19610 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion. Die Gegenstimmen, bitte! – CSU-Fraktion und FREIE WÄHLER. Enthaltungen? – Keine. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz empfiehlt die Zustimmung mit der Maßgabe, dass in den Artikeln 47, 73 und 74 verschiedene Absatzangaben angepasst werden. Darüber hinaus soll dem neu einzufügenden Artikel 57a ein neuer Absatz 4, betreffend das Vorkaufsrecht, angefügt werden.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 4 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens den "1. März 2018" und in Absatz 2 als Datum des Außerkrafttretens den "28. Februar 2018" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/20553. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen, bitte! – SPD-Fraktion und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Enthaltungen? – Keine. Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher

Form durchzuführen. – Ich sehe keinen Widerspruch. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen, bitte! – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die SPD-Fraktion. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/19824 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.